



Merkblatt Übersiedlung Rentner/innen (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Ausländische Personen, welche mindestens 55 Jahre alt sind und im In- und Ausland keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Enge Beziehungen zur Schweiz

Die engen Beziehungen zur Schweiz im Sinne dieser Bestimmung können unter anderem wie folgt entstanden sein:

- Früherer, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz (z.B. Ausbildung, Erwerbstätigkeit)
- Langjährige Ferienaufenthalte in der Schweiz

2.2 Finanzielle Mittel

Übersiedelnde müssen selbst über genügend finanzielle Mittel verfügen (Rente oder Vermögen).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular B1 einzureichen:

Mit dem Gesuch sind die nachstehend aufgeführten Fragen auf separatem Blatt schriftlich und in einer Amtssprache zu beantworten bzw. folgende Belege einzureichen:

- Lebenslauf
- Strafregisterauszug
- Nachweis über die engen Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton, in dem das Gesuch eingereicht wird
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.)
- Nachweis über Lebenshaltungskosten (Kopie des Mietvertrages der Wohnung, Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise)
- Passfoto

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Visumspflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.

Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde einreichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind.